

## Auftragsvergabe

# Einsatz von Subkontraktoren und Leiharbeitnehmern (Leasing)

### **Leiharbeitnehmer (Leasing)**

Der Einsatz von Leiharbeitnehmern (Leasingkräfte) ist vom Kontraktor vor deren Einsatz der Abteilung Technische Beschaffung schriftlich anzuzeigen.

Leiharbeitnehmer sind in die betriebliche Sicherheitsorganisation des Kontraktors wie eigene Mitarbeiter einzubeziehen. Das bedeutet u. a., dass sie vor dem Einsatz Unterweisungen erhalten, an Sicherheitsbesprechungen teilnehmen und die zur Sicherstellung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz dienenden Einrichtungen des Kontraktors (z. B. Sanitär- und Pausenräume, Umkleidemöglichkeiten im Stützpunkt) nutzen können.

### **Subkontraktoren**

Der Einsatz von Subkontraktoren zur Vertragserfüllung oder der Austausch von Subkontraktoren im Verlauf der Vertragserfüllung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Auftraggebers.

### **Subkontraktormanagement**

Subkontraktoren können grundsätzlich nur eingesetzt werden, wenn der Kontraktor im Rahmen seines Arbeitsschutzmanagementsystems über Vorgehensweisen verfügt, mit denen er sicherstellen kann, dass die Subkontraktoren bei der Leistungserbringung die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der BASF im Arbeitsschutz erfüllen.

Teil des Subkontraktormanagements des Kontraktors ist z. B. ein formeller Auswahlprozess für Subkontraktoren mit einem Audit zum Arbeitsschutz. Der Kontraktor stellt sicher, dass der Subkontraktor die Arbeitsschutzanforderungen umsetzen kann. Er überwacht deren Einhaltung während der Durchführung von Tätigkeiten. Hierzu sind BASF geeignete Nachweise vorzulegen.

Der Kontraktor stellt sicher, dass den Mitarbeitern des Subkontraktors alle Arbeitsschutzanforderungen bekannt sind (Informationspflicht). Zur Informationspflicht zählt z. B. die Weitergabe von BASF übergebenen Unterlagen zu Arbeitsschutzanforderungen. Die Informationspflicht schließt auch die Weitergabe der Informationen zum Arbeitsschutz ein, die dem Kontraktor, z. B. über die Betreuung durch Paten und BASFBeauftragten mitgeteilt wurden.

Der Kontraktor stellt sicher, dass die von ihm beauftragten Unternehmen den Zugang zu den notwendigen Informationen haben, um ihre Mitarbeiter gemäß den Vorgaben der BASF auszuwählen und zu schulen.

Setzt der Kontraktor Subkontraktoren bei Tätigkeiten ein, bei denen Arbeitskleidung mit Chemieprodukten in Berührung kommen kann, so hat er sicherzustellen, dass den Mitarbeitern geeignete Umkleieräume zur Verfügung stehen.

### **Arbeitsschutzmanagement des Subkontraktors**

Der generelle Nachweis eines qualifizierten Arbeitsschutzmanagementsystems des Subkontraktors muss durch den Kontraktor erbracht werden. Das Arbeitsschutzmanagementsystem des Subkontraktors ist durch den Kontraktor zu prüfen, zumindest in Stichproben, dass die Angaben des Subkontraktors korrekt sind. Art und Ergebnis der Prüfung sind zu dokumentieren und BASF auf Anforderung vorzulegen.

Sollen Mitarbeiter des Subkontraktors für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen besondere Ausbildungs-, Befähigungs- oder Sachkundenachweise erforderlich sind, ist durch den Kontraktor sicherzustellen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. Dies erfolgt in der Regel, indem die Angaben zu Befähigungen in Sicherheitspässen der Subkontraktormitarbeiter nach Einsichtnahme in die Originale der Nachweise durch den Kontraktor zumindest in Stichproben geprüft werden.

Sollen Mitarbeiter des Subkontraktors als Aufsichtsführende eingesetzt werden, muss der Kontraktor prüfen, ob die vom Subkontraktor dafür vorgesehenen Mitarbeiter die Anforderungen erfüllen (Freigabe durch Kontraktor). Der Kontraktor dokumentiert diese Prüfungen (u. a. Prüfungsumfang, Datum, Prüfer) und legt sie BASF auf Anforderung vor. So freigegebene Aufsichtsführende können durch den Subkontraktor schriftlich benannt werden, dokumentiert durch einen Vermerk im Sicherheitspass.

### **Genehmigungspflicht für Einsatz von Subkontraktoren**

Der Einsatz von Subkontraktoren ist nur zulässig, wenn durch BASF eine schriftliche Genehmigung erteilt wurde. Hierzu stellt der Kontraktor einen entsprechenden Antrag in Pass@ge. In Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag beim BASF-Beauftragten oder beim Paten eingereicht werden. Wenn keine anderweitige Vorgabe besteht, ist der Vordruck „Antrag auf Genehmigung von Subkontraktoren“ zu verwenden.

Ist von vornherein der Einsatz von Subkontraktoren vorgesehen, sind die Genehmigungsanträge bereits vor Auftragsvergabe vorzulegen. Bei Subkontraktoren, die erst während der Vertragslaufzeit eingesetzt werden sollen, ist der Antrag zu dem dann geplanten Zeitpunkt einzureichen.

Gemeinsam mit dem Antrag sind vom Kontraktor Nachweise vorzulegen, dass der Subkontraktor die Arbeitsschutzanforderungen erfüllen kann, z. B. EHS-Zertifikate des Subkontraktors, Bericht über durchgeführtes Subkontraktorenaudit des Kontraktors, Dokument mit Ablauforganisation.